



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Änderung der Verordnung der EZB über die Aufsichtsgebühren

Einleitung eines öffentlichen
Konsultationsverfahrens zur Änderung
der Verordnung der EZB über
Aufsichtsgebühren und Antworten auf
die im Jahr 2017 eingegangenen
Rückmeldungen der Öffentlichkeit

BANKENTOEZICHT

April 2019

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1 Geltungsbereich und Zielsetzung	3
2 Die Antworten im Überblick	5
2.1 Zusammenfassung	5
2.2 Zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse verwendete Kriterien	5
2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen am Aufsichtsbührenrahmen	6
3 Vorgeschlagene Änderungen an der Verordnung	9
3.1 Nachträgliche Erhebung von Aufsichtsbühren, nach Ende des Geschäftsjahres der EZB	10
3.2 Abschlag auf die Mindestbührenkomponente für kleinere LSIs	12
3.3 Wiederverwendung von Aufsichtsdaten für die Berechnung der Aufsichtsbühr	14
4 Sonstige Kommentare zum Rahmen für Aufsichtsbühren	18
4.1 Umfang	18
4.2 Bührenfaktoren	19
4.3 Aufsichtskosten	23
4.4 Rolle des Bührenschuldners	26
4.5 Erläuterungen zur Methodik der Berechnung der individuellen Aufsichtsbühr	27
4.6 Rechnungsstellungs- und Zahlungsverfahren	29
4.7 Sprache des Bührenbescheids	30
4.8 Sonstige Kommentare	31
5 Vorgeschlagene Änderungen der Verordnung	32

Einleitung

Dieses Dokument soll einen Überblick und eine Beurteilung der 2017 im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41)¹ (die „Verordnung“) eingegangenen Kommentare geben. Darüber hinaus enthält es eine Erläuterung der von der EZB infolge dieser Konsultation vorgeschlagenen Änderung der Verordnung. Ferner wird damit ein neuerliches öffentliches Konsultationsverfahren zu den vorgeschlagenen Änderungen eingeleitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen ausschließlich den Aufsichtsgebührenrahmen der EZB. Die Aufsichtsgebühren der nationalen zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt. Von den vorgeschlagenen Änderungen unberührt bleiben auch Änderungen des breiter gefassten Rechtsrahmens für die von der EZB erhobene jährliche Aufsichtsgebühr, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates² (die Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Verordnung)). Daher stellt dieses Dokument keine Auslegungshilfe dar und ist nicht rechtsverbindlich.

Kommentare werden lediglich zu Teil 5 des Dokuments, d. h. dem Entwurf einer Verordnung der EZB zur Änderung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren, erwartet.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41), ABI. L 311 vom 31.10.2014, S. 23.

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABI. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

1 Geltungsbereich und Zielsetzung

1. Gemäß Artikel 30 der SSM-Verordnung erhebt die EZB bei den in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und bei den in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Zweigstellen von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten eine jährliche Aufsichtsgebühr.
2. Die von einem beaufsichtigten Unternehmen erhobene Gebühr wird gemäß den von der EZB in der Verordnung festgelegten Bestimmungen berechnet.
3. Gemäß Artikel 17 der Verordnung ist die EZB verpflichtet, bis zum Jahr 2017 eine Überprüfung der Verordnung durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Methodik und die Kriterien zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren, die für jedes beaufsichtigte Unternehmen und jede beaufsichtigte Gruppe erhoben werden. Am 2. Juni 2017 leitete die EZB ein öffentliches Konsultationsverfahren ein, um Rückmeldungen einzuholen und mögliche Verbesserungen zu prüfen. Diese öffentliche Konsultation endete am 20. Juli 2017.
4. Die Überprüfung konzentrierte sich auf die Methodik und die Kriterien zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren, die für jedes beaufsichtigte Unternehmen und jede beaufsichtigte Gruppe erhoben werden. Die allgemeinen Bestimmungen zur Ermittlung der Ausgaben, die der EZB in Bezug auf die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben entstehen, sind in Artikel 30 Absatz 1 der SSM-Verordnung geregelt und daher nicht Bestandteil der Überprüfung.
5. Nach dem Abschluss des Konsultationsverfahrens analysierte die EZB alle eingegangenen Kommentare. Das vorliegende Dokument enthält die Beurteilung dieser Kommentare. In den folgenden Abschnitten und für jedes Thema sind der Beurteilung der EZB kurze Zusammenfassungen der Kommentare vorangestellt. Im Sinne der Verständlichkeit basieren Verweise auf spezifische Bestimmungen der Verordnung, wo zutreffend, auf der aktuellen Version der Verordnung.
6. Bei der Ausarbeitung der Änderung der Verordnung und der Einführung der aktualisierten Prozesse berücksichtigte die EZB auch Beiträge der nationalen zuständigen Behörden (NCAs), die über bestehende Foren wie etwa das Aufsichtsgremium eingebracht wurden.
7. Im Zuge der internen Analyse der Kommentare zeigte sich, dass Präzisierungen der Verordnung sinnvoll wären. Diese erhöhen die Transparenz des Rechtstextes, stellen aber keine wesentliche Änderung der Verordnung dar.
8. Zwar wurden die Methodik und die Kriterien für die Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr im Allgemeinen unterstützt, jedoch wurden einige Änderungen gewünscht. Als Reaktion darauf, und nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-

Analyse, schlägt die EZB die in Teil 3 beschriebenen methodischen Änderungen an der Verordnung vor. Der Entwurf einer Verordnung der EZB zur Änderung der Verordnung findet sich in Teil 5. Mit dem vorliegenden Dokument wird ein offenes öffentliches Konsultationsverfahren zu den in Teil 5 vorgeschlagenen spezifischen Änderungen eingeleitet.

9. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung der Verordnung vor der Berechnung der Aufsichtsgebühr für den Gebührenzeitraum 2020 in Kraft treten wird. Bei der Berechnung der Aufsichtsgebühren für 2019 wird die EZB die aktuellen Berechnungsmethoden und -verfahren befolgen.
10. Änderungen bezüglich der Operationalisierung der Prozesse, die nicht gesetzgeberischer Natur sind und keine Aktualisierung der Methodik oder des Rechtsakts erforderlich machen, werden in Teil 4 erläutert. Bei der Umsetzung der angenommenen Änderungen verfolgt die EZB einen gestaffelten Ansatz, in dessen Rahmen diese Änderungen im Laufe aufeinander folgender Gebührenzeiträume in Kraft treten.

2 Die Antworten im Überblick

2.1 Zusammenfassung

11. Im Rahmen der von 2. Juni bis 20 Juli 2017 durchgeführten öffentlichen Konsultation gingen insgesamt 13 Einreichungen ein, die 73 Kommentare enthielten. Dies stellt einen deutlichen Rückgang der Anzahl an Einreichungen und einzelnen Kommentaren gegenüber der 2014 abgehaltenen öffentlichen Konsultation dar. Acht Bankenverbände, vier beaufsichtigte Unternehmen oder Gruppen sowie ein weiterer Marktteilnehmer nahmen Einreichungen vor. Obwohl die allgemeinen Bestimmungen zur Ermittlung der Ausgaben, die der EZB in Bezug auf die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben entstehen, nicht Gegenstand der Überprüfung sind, gingen auch Kommentare zu diesem Thema ein.
12. Die Kommentare der Teilnehmer, die mit einer Veröffentlichung ihres Feedbacks einverstanden waren, sind auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#) abrufbar.

2.2 Zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse verwendete Kriterien

13. **Die Kosten-Nutzen-Analyse wurde anhand von Daten zur Aufsichtsgebühr aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 durchgeführt.** Die im vorliegenden Dokument angegebenen Schätzwerte basieren auf Daten aus dem Jahr 2018 und unterliegen Änderungen der folgenden Faktoren: a) Gesamtbetrag der zu erhebenden jährlichen Aufsichtsgebühr, b) Anzahl der Gebührenschuldner, c) jeweilige Höhe des Gesamtwerts der Aktiva und des Gesamtrisikobetrags und d) Änderungen der eigenen Gebührenfaktoren der einzelnen Unternehmen.
14. Die Bewertungskriterien sind nachstehend noch einmal aufgeführt:
 - (a) **Erfüllung gesetzlicher Anforderungen:** Mit der Festlegung der Gebührenbestimmungen setzte die EZB die Bestimmungen der SSM-Verordnung um, in der die wichtigsten Parameter der jährlichen Aufsichtsgebühr niedergelegt sind. Die Einhaltung der SSM-Verordnung und der sonstigen maßgeblichen Bestimmungen des EU-Rechts muss weiterhin gewährleistet sein.
 - (b) **Auswirkungen der Gebührenverteilung:** Bei der Prüfung möglicher Maßnahmen wurden insbesondere zwei Punkte berücksichtigt: i) die Anzahl der durch die analysierte Bestimmung direkt betroffenen beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen und ii) die Auswirkungen auf die Verteilung der Kosten auf die anderen Unternehmen in derselben Kategorie.

- (c) **Administrative Auswirkungen auf beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen:** Kosten, die aus einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand resultieren, sowie die Vermeidung unnötiger Doppelmeldungen wurden berücksichtigt.
- (d) **Begrenzung von Schwankungen der jährlichen Aufsichtsgebühr:** Um unerwartete Schwankungen der jährlichen Aufsichtsgebühr zu minimieren, wurde geprüft, inwieweit Stabilität für die beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen gewährleistet ist.
- (e) **Finanzielle Kosten für die EZB:** Die zusätzlichen Anstrengungen der EZB bei der Umsetzung und Pflege des Mechanismus für die jährliche Aufsichtsgebühr wurden berücksichtigt, wobei der Tatsache Rechnung getragen wurde, dass zusätzliche Kosten für die EZB die zu erhebende Aufsichtsgebühr erhöhen.

2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen am Aufsichtsgebührenrahmen

15. Die EZB führte eine Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die von der Umsetzung der eingegangenen Kommentare zu erwartenden Auswirkungen durch. Dabei wurde eine Reihe von Kriterien berücksichtigt, die in dem [Konsultationsdokument](#) vorgegeben wurden, mit dem das öffentliche Konsultationsverfahren im Jahr 2017 eingeleitet worden war. Auf der Grundlage dieser Analyse werden Änderungen an der Verordnung vorgeschlagen. Diese zielen auf bestimmte Aspekte des Aufsichtsgebührenrahmens ab und stellen weiterhin sicher, dass die Grundprinzipien Einfachheit, Fairness und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden.
16. Seit der Konsultation hat die EZB einige rasche Resultate erzielt, indem sie die Rubrik Aufsichtsgebühren auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht aktualisiert hat. Dabei wurde der Schwerpunkt auf a) die Bereitstellung von Instrumenten für eine bessere Schätzung der durch die beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen zu entrichtenden Aufsichtsgebühren ([Schätzen Sie Ihre Gebühr](#)) und b) detailliertere Erläuterungen zur Berechnung des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühren und seiner Aufteilung zwischen bedeutenden Instituten (Significant Institutions – SIs) und weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs) ([Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren](#)) gelegt.
17. Die vorgeschlagenen Änderungen können in folgende Hauptthemen gegliedert werden:
18. **Nachträgliche Erhebung von Aufsichtsgebühren.** Aufgrund dieser Änderung werden Aufsichtsgebühren nicht länger auf Grundlage geschätzter Aufsichtskosten erhoben. Stattdessen erfolgt die Berechnung der Gebühren anhand der tatsächlichen jährlichen Kosten der europäischen Bankenaufsicht,

d. h. nach dem Ende des jeweiligen Gebührenzeitraums. Durch diese Änderung entstehen den Gebührenschuldern keinerlei zusätzliche Kosten. Die Vorteile für Gebührenschuldner ergeben sich aus a) der Abschaffung des Vortrags der Überschüsse und Defizite zwischen dem für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben geschätzten Betrag und den tatsächlich entstandenen Kosten und b) der Förderung einer vorteilhafteren Zeitplanung für kritische Prozesse, wie den Zeitraum für Kommentare zu den Gebührenfaktoren und zur Zahlung der Gebühren.

19. **Abschlag auf die Mindestgebührenkomponente für kleinere weniger bedeutende Institute.** Für LSIs mit Gesamtaktiva von unter 500 Mio € wird die Einführung eines Abschlags angeregt. Hiervon würden rund 50 % der LSIs profitieren, da sich ihre Gebühren effektiv um 7 % bis 50 % verringern würden. Die Aufsichtsgebühren für LSIs, die nicht von dem Abschlag profitieren, würden geringfügig ansteigen (um ca. 3 %).
20. **Wiederverwendung von der EZB vorliegenden Aufsichtsdaten.** Die Abschaffung der separaten Bereitstellung von Gebührenfaktoren dürfte bei mehr als 90 % der beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen zu Effizienzsteigerungen führen. Dies kann erreicht werden, indem der EZB bereits vorliegende Aufsichtsdaten für die Berechnung der zu entrichtenden Aufsichtsgebühr wiederverwendet werden. Da Gebührenfaktoren nicht aus den Aufsichtsdaten für beaufsichtigte Gruppen, bei denen Aktiva von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften bei der Berechnung ihrer Aufsichtsgebühr unberücksichtigt bleiben, oder für Zweigstellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/534³ nicht zur Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen verpflichtet sind, abgeleitet werden können, müssen diese Institute weiterhin Gebührenfaktoren über einen gesonderten Prozess bereitstellen.
21. **Sprachfassungen des Gebührenbescheids.** Obwohl die Entwicklung und Pflege eines neuen gesonderten Prozesses die finanziellen Kosten für die EZB erhöhen werden, besteht Einvernehmen darüber, dass die Gebührenschuldner davon profitieren werden, die Gebührenbescheide in den Sprachen der Mitgliedstaaten zu erhalten, in denen die beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen niedergelassen sind. Daher beabsichtigt die EZB, die Gebührenbescheide in allen Amtssprachen der EU auszustellen.
22. **Änderung der Anforderung zur Einreichung von Bestätigungen des Rechnungsprüfers für Daten zu den Gesamtaktiva von Zweigstellen.** Für die Mehrheit der Gebühren entrichtenden Zweigstellen, die rund 6 % aller Gebühren entrichtenden Unternehmen ausmachen, ist die Verpflichtung, für die Zwecke der Aufsichtsgebühr der EZB eine Bestätigung des Rechnungsprüfers für Daten zu den Gesamtaktiva der Zweigstelle vorzulegen, im Hinblick auf die zu entrichtende Aufsichtsgebühr unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen,

³ Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. L 86 vom 31.03.2015, S. 13.

den Gebühren entrichtenden Zweigstellen zu gestatten, statt einer Bestätigung des Rechnungsprüfers einen Management Letter zur Genehmigung ihrer Gebührenfaktoren einzureichen.

3 Vorgeschlagene Änderungen an der Verordnung

23. Infolge der Kommentare schlägt die EZB Änderungen an der Gebührenmethodik vor. Dabei sollen die seit ihrer Einführung im Jahr 2014 gemachten Erfahrungen, die Verfügbarkeit aufsichtlicher Daten und die Veränderungen hinsichtlich der Gesamtzahl der beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen berücksichtigt werden. Bei der Abwägung der Änderungen an den Gebührenbestimmungen zielte die EZB darauf ab, die Grundsätze der Fairness und der Verhältnismäßigkeit für alle beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen zu untermauern sowie die Effizienz und Transparenz ihres Aufsichtsgebührenrahmens zu stärken.
24. Im Zuge der internen Analyse der Kommentare und während der Ausarbeitung der Änderungen an der Verordnung zeigte sich, dass einige redaktionelle Präzisierungen von Vorteil wären. Diese erhöhen die Transparenz des Rechtstextes, stellen aber keine wesentliche Änderung der Verordnung dar. So wurden beispielsweise die Artikel 5, 6 und 9 im Änderungsentwurf zusammengefasst, was den Text zur Bestimmung des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühr verständlicher machte und wodurch Wiederholungen vermieden wurden.
25. Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung werden die Methodik und die Verfahren für die Berechnung und Erhebung von Daten zu den Gebührenfaktoren, den gesamten Aktiva (Total Assets – TA) und dem Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure – TRE) von der EZB bestimmt und auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht. Zwar gibt die Verordnung die wichtigsten zur Festlegung der Gebührenfaktoren verwendeten Variablen vor, der Beschluss (EU) 2015/530⁴ (der Beschluss über Gebührenfaktoren) enthält jedoch detailliertere Informationen zu den Verfahren.
26. Um ihn mit der geänderten Verordnung in Einklang zu bringen, wird die EZB entsprechende Änderungen am Beschluss über Gebührenfaktoren vornehmen. Es ist vorgesehen, den geänderten Beschluss über Gebührenfaktoren gemeinsam mit der geänderten Verordnung zu verabschieden.

⁴ Beschluss (EU) 2015/530 der Europäischen Zentralbank vom 11. Februar 2015 über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2015/7), ABI. L 84 vom 28.3.2015, S. 67.

3.1 Nachträgliche Erhebung von Aufsichtsgebühren, nach Ende des Geschäftsjahres der EZB

27. *Nach der internen Analyse der Kommentare schlägt die EZB vor, die Aufsichtsgebühren nachträglich zu erheben, also nach Ende des Geschäftsjahres, sobald die der EZB in Zusammenhang mit der Bankenaufsicht tatsächlich entstandenen Kosten feststehen. Dieser Ansatz ist in einigen Ländern des Euroraums bereits gängige Praxis.*
28. Die nachträgliche Inrechnungstellung bedeutet, dass die Berechnung der jeweiligen jährlichen Aufsichtsgebühren für die einzelnen Gebührenschuldner auf Grundlage der für die Bankenaufsicht tatsächlich entstandenen Kosten in der ersten Hälfte des folgenden Jahres erfolgen würde. Um weiterhin für Transparenz zu sorgen und die Gebührenschuldner bei ihren internen Budgetprozessen zu unterstützen, würde die EZB auch zukünftig eine Schätzung der jährlichen Aufsichtskosten veröffentlichen. Die jährliche Schätzung der Aufsichtskosten soll unter dem Kapitel „Berichterstattung zu den Haushaltsausgaben“ in den jeden März erscheinenden Jahresbericht der EZB zur Aufsichtstätigkeit aufgenommen werden.
29. Zurzeit verlangt die EZB Vorauszahlungen auf die jährliche Aufsichtsgebühr, also bevor die tatsächlichen jährlichen Kosten feststehen. Diese Vorauszahlungen entsprechen den geschätzten jährlichen Kosten, die auf dem Budget der EZB für Aufsichtsaufgaben basieren.
30. Die Differenz zwischen den geschätzten und den tatsächlichen jährlichen Kosten wird später mit der jährlichen Aufsichtsgebühr für das folgende Jahr verrechnet, d. h. es wird berücksichtigt, ob die Differenz zwischen den im April jedes Jahres geschätzten Kosten und den tatsächlichen Kosten zum Jahresende einen Überschuss oder ein Defizit ergibt.
31. Die Berechnung der von jedem einzelnen Unternehmen zu entrichtenden jährlichen Aufsichtsgebühren erfolgt üblicherweise im dritten Quartal jedes Jahres, die Rechnungsstellung im vierten Quartal. Dabei werden Änderungen des aufsichtlichen Status der beaufsichtigten Unternehmen berücksichtigt, die von der EZB zum Stichtag registriert und validiert wurden (für 2018 war der Stichtag Ende Juli). Für Änderungen, die nach diesem Datum validiert werden wird ad hoc eine zusätzliche Gebühr erhoben oder eine Rückerstattung gewährt.

Stichtag für Gebührenfaktoren

32. Auch im Rahmen des neuen Prozesses fiel der Stichtag für die angewandten Gebührenfaktoren (gesamte Aktiva und Gesamtrisikobetrag) weiterhin auf den 31. Dezember des Jahres, das dem Gebührenzeitraum vorangeht, für den die Gebühr erhoben wird. So werden beispielsweise die für den Gebührenzeitraum 2020 zu entrichtenden Gebühren im ersten Halbjahr 2021

ermittelt und in Rechnung gestellt, basierend auf den Gebührenfaktoren mit Stichtag 31. Dezember 2019.

33. Dies würde dafür sorgen, dass zusätzliche Zeit für die Validierung von Daten zu den Gebührenfaktoren auf Basis der Finanzberichterstattung (FINREP) und der allgemeinen Berichterstattung (COREP) zur Verfügung steht, insbesondere gegebenenfalls die Bearbeitung von Wiedereinreichungen nach Bestätigung durch den Rechnungsprüfer. Die Beibehaltung des Stichtags steht in Einklang mit der vorgeschlagenen Änderung, die Wiederverwendung von der EZB vorliegenden Daten für die Bestimmung von Gebührenfaktoren zu gestatten (siehe Teil 3.3).
34. Die geänderte Verordnung dürfte 2019 in Kraft treten und auf den Gebührenzeitraum 2020 angewandt werden. Daher wäre 2020 ein Übergangsjahr, in dem den Gebührenschuldern keine Aufsichtsgebühren in Rechnung gestellt werden.

Stichtag für Änderungen an der Liste der Gebührenschuldner

35. Eine Änderung des Zeitpunkts der Erhebung der jährlichen Aufsichtsgebühren würde es ermöglichen, diese anhand einer Liste von Gebührenschuldern zu berechnen, die relevante Ereignisse berücksichtigt, die in dem Jahr, für das die Gebühren erhoben werden, eintreten. Hierzu zählen unter anderem die erstmalige Erteilung und der Entzug der Zulassung, Änderungen des aufsichtlichen Status sowie Fusionen und Übernahmen.
36. Daher würde die EZB bei der Berechnung der Gebühren für 2020 (die 2021 in Rechnung gestellt werden) Änderungen bezüglich der Grundgesamtheit von Gebührenschuldern berücksichtigen, die einen Großteil des Gebührenzeitraums 2020 abdecken.
37. Ein praktischer Vorteil dieser Änderung wäre eine vorteilhaftere Zeitplanung für kritische Prozesse. So könnte es etwa vermieden werden, die Überprüfung der Gebührenfaktoren durch die beaufsichtigten Unternehmen während der Hochphase der Sommerferien durchzuführen. Es ist beabsichtigt, die Gebührenfaktoren im letzten Quartal des Gebührenzeitraums auf dem Online-Portal bereitzustellen, wodurch Gebührenschuldner mehr Zeit hätten, um Kommentare abzugeben.
38. Zwar dürfte die nachträgliche Inrechnungstellung dafür sorgen, dass seltener Neuberechnungen in Bezug auf frühere Gebühren erforderlich sind, jedoch ist zu beachten, dass aufgrund des unvermeidlichen zeitlichen Abstands zwischen dem Eintreten von Statusänderungen und der Bekanntgabe von Entscheidungen zu diesen Änderungen nach wie vor Neuberechnungen erfolgen können.
39. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Frist zur Einreichung der Formulare für die Anzeige des Gebührenschuldners und der aktualisierten Kontaktdaten für

Gebührensschuldner vom 1. Juli auf den 30. September des jeweiligen Gebührenzeitraums zu verschieben (weitere auf Gebührenschuldner bezogene Kommentare sind Teil 4.4 „Rolle des Gebührenschuldners“ zu entnehmen).

40. Obwohl die Gebührenerhebung nachträglich erfolgen wird, werden die tatsächlichen Kosten und Einnahmen weiterhin gemäß den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen im Jahresabschluss der EZB für das jeweilige Geschäftsjahr erfasst.

3.2 Abschlag auf die Mindestgebührenkomponente für kleinere LSIs

41. *In den Antworten auf die öffentliche Konsultation wurde die Einführung eines Abschlags auf die Mindestgebührenkomponente für kleinere LSIs vorgeschlagen. Einige Teilnehmer regten an, dass der Abschlag bei LSIs mit Gesamtaktiva von höchstens 3 Mrd € angewandt werden solle, während andere für einen Schwellenwert von 500 Mio € plädierten. Ein Teilnehmer sprach sich für die Einführung eines festen Betrags als Mindestgebührenkomponente aus. Andere schlugen vor, die Mindestgebührenkomponente abzuschaffen oder bei ihrer Berechnung nicht zwischen SIs und LSIs zu unterscheiden.*
42. Die EZB unterstützt die Einführung eines Abschlags auf die Mindestgebührenkomponente für LSIs mit Gesamtaktiva von höchstens 500 Mio €. Ziel ist es, kleinere LSIs zusätzlich zu entlasten.
43. Die Mindestgebührenkomponente stellt den Mindestaufwand an Beaufsichtigung dar, der in Bezug auf SIs und LSIs zu betreiben ist, was wiederum die Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien rechtfertigt. Sie ist in Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung für beide Kategorien auf 10 % des Gesamtbetrags der Aufsichtsgebühr festgelegt. Kleinere SIs profitieren bereits von einem Abschlag auf die Mindestgebührenkomponente, wonach diese für Unternehmen mit Gesamtaktiva von höchstens 10 Mrd € halbiert wird.
44. Seit der Einführung der Gebührenmethodik hat sich die Zahl der Gebührenschuldner unter den LSIs auf der obersten Konsolidierungsebene um über 15 % reduziert. Die Tatsache, dass die Anzahl der zu den LSI zählenden Unternehmen bei der Berechnung der Mindestgebührenkomponente als Nenner verwendet wird, hat unweigerlich zu einem Anstieg der zu entrichtenden Mindestgebührenkomponente geführt, was einem Rückgang der Gesamtzahl von Gebührenschuldnern geschuldet ist. Zusammen mit dem Anstieg der Gesamtgebühren hat dies von 2015 bis 2018 zu einer Zunahme der zu entrichtenden Mindestgebührenkomponente um mehr als 60 % geführt.
45. Der vorgeschlagene Abschlag würde die von kleineren LSIs zu zahlenden Gebühren um 7 % bis annähernd 50 % reduzieren. Diese Veränderung würde bewirken, dass rund 100 LSIs eine Gebühr von unter 1 100 € bezahlen

würden.⁵ Die Anzahl der Gebührenschuldner, die weniger als 2 000 € an Gebühren zu entrichten hätten, stiege um 320 % auf annähernd 470. Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand eines Beispiels mögliche Entwicklungen der individuellen Gebühren (alle Zahlenangaben in €).

	TA	TRE	Gebühr für 2018	Geschätzte Gebühr nach Abschlag
Unternehmen A	6 250 000	1 800 000	1 720	880
Unternehmen B	165 000 000	60 000 000	2 970	2 120
Unternehmen C	20 000 000 000	13 000 000 000	213 640	219 530

46. Die finanziellen Auswirkungen auf diejenigen Unternehmen unter den LSIs, die nicht von dem Abschlag profitieren, dürften moderat ausfallen. Schätzungen zufolge würden sich die Aufsichtsgebühren für diese LSIs auf Basis von Daten aus dem Jahr 2018 um höchstens 3 % bzw. weniger als 10 000 € erhöhen.
47. Bei ihrer Beurteilung hat die EZB auch die operationelle Effizienz sowie die geringen Finanzierungskosten dieser Änderung für die EZB berücksichtigt. Da dieselbe Methodik verwendet wird wie für SIs, wären keine Systementwicklungen erforderlich.
48. Die variable Gebührenkomponente für LSIs würde anhand desselben Ansatzes berechnet wie bei SIs:
- (a) Sobald LSIs identifiziert wurden, die Anspruch auf einen Abschlag haben, wird ihre Mindestgebührenkomponente halbiert.
 - (b) Die variable Komponente für LSIs wird um den Gesamtbetrag der Abschläge angehoben, die LSIs gewährt wurden.
 - (c) Den LSI-Gebührenschuldern wird die variable Gebührenkomponente für LSIs auf Basis ihrer Gebührenfaktoren zugewiesen.
49. Der Vorschlag, den Abschlag auf die Mindestgebührenkomponente für LSIs mit Gesamtaktiva von höchstens 3 Mrd € einzuführen, wird nicht als nachhaltig betrachtet. Annähernd 90 % der LSIs würden in diese Kategorie fallen, was bei denjenigen im Bereich der Obergrenze (also Unternehmen mit Gesamtaktiva von annähernd, aber unter 3 Mrd €) zu einem Gesamtanstieg der Aufsichtsgebühr führen würde, der höher ausfiele als der gewährte Abschlag. Daher wurde die Entscheidung getroffen, den Vorschlag für einen Schwellenwert von 500 Mio € anzunehmen.
50. Die Mindestgebührenkomponente liegt aktuell bei 10 % des für die jeweilige Kategorie (SIs oder LSIs) zu erhebenden Gesamtbetrags. Es wird nicht als sinnvoll erachtet, einen festen Wert für die Mindestgebührenkomponente

⁵ Wie in Teil 2.2 erläutert, dienen die Zahlen in diesem Abschnitt lediglich als Beispiele, da sie auf Daten aus dem Jahr 2018 basieren.

festzulegen, da dies einer zusätzlichen Variablen in der Berechnungsmethodik gleichkäme, die jährlich oder zumindest regelmäßig bestimmt werden müsste.

3.3 Wiederverwendung von Aufsichtsdaten für die Berechnung der Aufsichtsgebühr

51. *Eine Reihe von Teilnehmern regte eine Änderung des Verfahrens für die Erhebung der Gebührenfaktoren an, nämlich die Wiederverwendung von aufsichtlichen Informationen aus den FINREP- und COREP-Meldungen. Die Möglichkeit, dass Gebührenschuldner die Daten zu ihren Gebührenfaktoren im Online-Portal zu den Aufsichtsgebühren einsehen können, bevor diese zur Bestimmung der zu entrichtenden Aufsichtsgebühr herangezogen werden, wurde als Prüfmöglichkeit betrachtet, die beibehalten werden sollte.*
52. Angesichts der Vorteile, die dies für den Datenerhebungsprozess insgesamt mit sich bringen wird, stimmen wir diesen Kommentaren zu.
53. Derzeit übermitteln beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen der EZB ihre TA und ihren TRE jährlich über die NCAs zur Bestimmung der zu entrichtenden Aufsichtsgebühr.
54. Es wird vorgeschlagen, die gezielte Erhebung der Gebührenfaktoren für die überwiegende Mehrheit der Gebührenschuldner einzustellen und stattdessen aufsichtliche Daten wiederzuverwenden, die der EZB von den NCAs auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014⁶ und der Verordnung (EU) 2015/534 für die Berechnung der Aufsichtsgebühren gemeldet werden.
55. Zwar wird die Änderung beim Verfahren für die Gebührenfaktoren den Meldeaufwand für mehr als 90 % der beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen reduzieren, sie ist jedoch nicht anwendbar auf:
 - (a) beaufsichtigte Gruppen, bei denen die Aktiva von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften bei der Berechnung ihrer Aufsichtsgebühr unberücksichtigt bleiben⁷ (wodurch sich ihre zu entrichtende Aufsichtsgebühr reduziert), da die EZB diese Daten nicht aus anderen Quellen beziehen könnte;
 - (b) in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene, Gebühren entrichtende Zweigstellen von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 nicht zur Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen verpflichtet sind. Dessen

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁷ Siehe Erwägungsgrund 77 der SSM-Verordnung.

ungeachtet werden diese Zweigstellen auch die Möglichkeit haben, den Gebührenfaktor für ihre Gesamtaktiva auf der Grundlage des Gesamtwerts der Aktiva zu bestimmen. Dieser kann für Aufsichtszwecke berechnet oder auf der Grundlage des letzten gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) oder geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellten geprüften Jahresabschlusses oder in Einklang mit Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17)⁸ bestimmt werden.

Diese zwei Kategorien von Instituten müssten der EZB in Einklang mit dem aktuellen Verfahren ihre Daten zu den Gebührenfaktoren weiterhin über ihre NCAs übermitteln. Der Zeitrahmen für die Einreichung der Daten zu den Gebührenfaktoren bei der EZB über die NCAs wird im aktualisierten Beschluss über Gebührenfaktoren festgelegt.

56. Der Arbeitsaufwand bei der EZB dürfte ansteigen, da zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung neuer Verfahren und zur Sicherstellung der Datenqualität erforderlich sein werden. Der neue Prozess würde jedoch einen derzeit bestehenden Überprüfungsschritt beseitigen, im Zuge dessen von den Gebühren entrichtenden Unternehmen bereitgestellte Zahlen mit bereits bei den NCAs und der EZB vorliegenden Zahlen abgeglichen werden. Bei diesem Überprüfungsschritt werden Qualitätsprobleme aufgedeckt, was zu einer erheblichen Zahl an Wiedereinreichungen von Aufsichtsdaten bei der EZB führt.
57. Darüber hinaus ist der Erfolg dieses neuen Prozesses in hohem Maße von der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 3 Absätze 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 seitens der beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen abhängig. Diese Vorschriften besagen, dass die geprüften Zahlen und sonstigen Korrekturen den zuständigen Behörden unverzüglich zu übermitteln sind.
58. Die Teilnehmer halten die Möglichkeit der Überprüfung der für die Berechnung der Aufsichtsgebühr verwendeten Gebührenfaktoren gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses über Gebührenfaktoren für eine sinnvolle Einrichtung, die im aktualisierten Datenerhebungsprozess beibehalten wird. Die entsprechende Frist wird verlängert, um Gebührenschuldern zusätzliche Zeit zur Kommentierung ihrer Gebührenfaktoren einzuräumen, sollten sie diese für unzutreffend halten.
59. Die EZB verwendet für die Gebührenfaktoren gemäß Artikel 10 der Verordnung ein einheitliches Referenzdatum (31. Dezember des vorangegangenen Gebührenzeitraums). Da die EZB die Wiederverwendung von bestehenden Aufsichtsdaten beabsichtigt und in Anbetracht des geänderten Zeitplans für die

⁸ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17), ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1.

Inrechnungstellung der Aufsichtsgebühr (siehe Teil 3.1) wird zudem vorgeschlagen, den Gebührenfaktorenprozess auf Gebührenschnldner auszudehnen, die am oder nach dem Referenzdatum gegründet wurden.

60. Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Daten zum Referenzdatum ermittelt die EZB nach der derzeitigen Methodik für diese Unternehmen lediglich eine minimale Gebührenkomponente. Bei Änderungen, die nach dem Referenzdatum (31. Dezember), jedoch vor dem 1. Oktober des Gebührenzeitraums eintreten, schlägt die EZB vor, die variable Gebührenkomponente auf der Grundlage der nächsten vierteljährlichen aufsichtlichen Meldedaten zu bestimmen, die verfügbar sind. Die Änderung betreffe eine begrenzte Zahl von neu gegründeten Gebührenschnldnern (basierend auf bisherigen Erfahrungen, dürfte es sich um circa 20 Unternehmen handeln).
61. Erhielte etwa ein neu gegründetes Kreditinstitut seine Zulassung auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats am 10. Februar 2019, so wären nach dem derzeitigen Verfahren keine Gebührenfaktoren verfügbar, da das Institut am Referenzdatum (31. Dezember 2018) noch nicht gegründet war. Daher würde bei der Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr für den Gebührenzeitraum 2019 für dieses Unternehmen lediglich die Mindestgebührenkomponente für die Anzahl der vollen Monate des Gebührenzeitraums verwendet, in denen das Institut ein beaufsichtigtes Unternehmen war⁹, also die zehn Monate von März bis einschließlich Dezember 2019.
62. Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung würde die EZB zusätzlich zur Mindestgebührenkomponente auch die TA und den TRE berücksichtigen, die von dem Institut im Rahmen der aufsichtlichen Meldungen Ende März 2019 eingereicht wurden, und sie für die Berechnung der variablen Gebührenkomponente für all die Monate verwenden, für die eine Aufsichtsgebühr durch den Gebührenschnldner zu entrichten ist (in diesem Beispiel die zehn Monate von März bis Dezember 2019). Ab 2020 würde der Gebührenschnldner dann dem Standardprozess unterliegen.
63. Dieselbe Methodik würde für neue in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Zweigstellen von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten gelten, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 zur Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen verpflichtet sind. Zweigstellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 nicht verpflichtet sind, aufsichtliche Finanzinformationen zu melden, übermitteln der EZB diese Daten in Einklang mit den von der EZB festgelegten Verfahren über die NCAs.
64. Für nach dem 1. Oktober gegründete Unternehmen würde die erhobene Aufsichtsgebühr aus einer Mindestgebührenkomponente für die Anzahl der vollen Monate bestehen, in denen das Unternehmen beaufsichtigt wurde.

⁹ Siehe Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung.

65. Die Änderungen am Prozess für die Bestimmung und Erhebung der Gebührenfaktoren werden durch eine Änderung des Beschlusses über Gebührenfaktoren umgesetzt.
66. *Ein Teilnehmer schlug vor, den Zeitraum, für den Aufsichtsgebühren zu entrichten sind, um den Monat zu verlängern, in dem die Beaufsichtigung endet.*
67. Wenn ein beaufsichtigtes Unternehmen aufhört zu bestehen (z. B. aufgrund des Entzugs seiner Zulassung oder der Schließung einer beaufsichtigten Zweigstelle), so wird derzeit die Aufsichtsgebühr auf der Grundlage der Anzahl der vollen Monate berechnet, in denen das beaufsichtigte Unternehmen oder die beaufsichtigte Gruppe beaufsichtigt wurde.
68. Dies ähnelt dem Ansatz, der bei neu zugelassenen Gebührenschuldern angewandt wird, in dessen Rahmen die EZB eine Gebühr für jeden vollen Monat der Beaufsichtigung erhebt. Da dieser Ansatz als fair und verhältnismäßig erachtet wird, wird der Vorschlag nicht angenommen.

4 Sonstige Kommentare zum Rahmen für Aufsichtsgebühren

69. Im folgenden Abschnitt ist die Evaluierung der EZB der im Zusammenhang mit den Gebührenprozessen eingegangenen Kommentare enthalten, die keine Aktualisierung erforderlich machen.

4.1 Umfang

70. *Ein Teilnehmer war der Auffassung, dass die EZB keine Aufsichtsgebühren bei Unternehmen erheben sollte, die nicht unter ihrer direkten Aufsicht stehen (d. h. LSIs). Es wurde hervorgehoben, dass diese Unternehmen bereits jährliche Aufsichtsgebühren an ihre NCAs entrichten.*
71. Der EZB wurde die Aufgabe der indirekten Aufsicht über LSIs übertragen, die Kosten mit sich bringt. Folglich sollten diesen Unternehmen Aufsichtsgebühren in Rechnung gestellt werden.
72. In Artikel 30 der SSM-Verordnung ist festgelegt, dass die EZB eine jährliche Aufsichtsgebühr erhebt, um die Ausgaben für die Wahrnehmung der ihr durch die Artikel 4 bis 6 der SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben zu decken. Diese Artikel umfassen auch die indirekte Aufsicht über LSIs.
73. Ferner geht aus Erwägungsgrund 77 der SSM-Verordnung eindeutig hervor, dass die Kosten der Beaufsichtigung von den beaufsichtigten Unternehmen übernommen werden sollten, um die Unabhängigkeit der EZB von einer ungebührlichen Einflussnahme sicherzustellen. Gemäß Artikel 6 der SSM-Verordnung ist die EZB für die wirksame und einheitliche Funktionsweise des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und die Überwachung der Funktionsweise des Mechanismus auf der Grundlage der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EZB und den NCAs verantwortlich. Außerdem wurde der EZB die Aufgabe der makroprudenziellen Aufsicht über SIs und LSIs übertragen. Daher werden auch Gebühren bei LSIs erhoben, die unter der indirekten Aufsicht der EZB stehen. Diese werden zur Deckung der Ausgaben verwendet, die der EZB aufgrund der Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen.
74. Gemäß Artikel 30 Absatz 5 der SSM-Verordnung stehen die Aufsichtsgebühren der EZB dem Recht der NCAs nicht entgegen, nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Gebühren zu erheben.
75. *Ein anderer Teilnehmer schlug vor, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen. Derselbe Teilnehmer bat um Klarstellung hinsichtlich des*

Aspekts, dass die jährlichen Aufsichtsgebühren von der EZB nur auf der obersten Konsolidierungsebene berechnet werden.

76. Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der SSM-Verordnung kann die EZB nur bei den in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und bei den in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Zweigstellen von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten eine jährliche Aufsichtsgebühr erheben.
77. Die EZB ist gemäß Artikel 30 Absatz 3 der SSM-Verordnung zur Berechnung der Gebühr auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats verpflichtet. Die oberste Konsolidierungsebene innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats schließt auch in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften ein.

4.2 Gebührenfaktoren

Nichtberücksichtigung der Aktiva von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländern niedergelassenen Unternehmen

78. *Ein Teilnehmer schlug eine Änderung der Verordnung vor, um eine Verringerung der jährlichen Aufsichtsgebühr durch eine temporäre (d. h. zum Berichtsdatum) oder permanente Verlagerung von risikogewichteten Aktiva in ein anderes Land zu verhindern.*
79. Um die Meldung von Gebührenfaktoren weiterhin einfach zu gestalten und den Verwaltungsaufwand für Gebühren entrichtende Unternehmen so gering wie möglich zu halten, wird dieser Vorschlag nicht unterstützt.
80. Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der SSM-Verordnung werden die Gebühren auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats berechnet. Außerdem wird in Erwägungsgrund 77 der SSM-Verordnung festgelegt, dass Tochtergesellschaften in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Gebühren unberücksichtigt bleiben sollten. Daher sollten beaufsichtigte Gruppen die Aktiva von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und in Drittstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen grundsätzlich nicht berücksichtigen.¹⁰ Die Kosten für die Erstellung der erforderlichen Daten könnten jedoch hoch sein. Aus diesem Grund haben beaufsichtigte Gruppen die Option, eine Gebühr zu entrichten, die auf der Grundlage von Daten der obersten Konsolidierungsebene innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich der Tochtergesellschaften in nicht

¹⁰ Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung.

teilnehmenden Mitgliedstaaten, berechnet wird, selbst wenn diese Berechnung zu einer höheren Gebühr führen könnte.

81. Es wird darauf hingewiesen, dass es zwar möglich wäre, durch die Verlagerung von Aktiva in ein anderes Land hervorgerufene Verzerrungen der Gebührenfaktoren abzuschwächen, dies jedoch zusätzliche Kosten mit sich bringen würde, entweder in Form einer zusätzlichen Meldebelastung für Gebühren entrichtende Unternehmen (häufigere Meldungen oder komplexere Meldungen, die auf einer Haltedauer statt auf einem Zeitpunkt basieren und komplexere Verfahren zur Datenverifizierung) oder in Form von Beschränkungen der derzeitigen Verfahrensweise, die eine Nichtberücksichtigung von Tochtergesellschaften in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländern zulässt. Derartige Beschränkungen wären mit Erwägungsgrund 77 der SSM-Verordnung nicht vereinbar.
82. *Ein anderer Teilnehmer schlug vor, dass die Aktiva von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländern niedergelassenen Zweigstellen von der Berechnung der Aufsichtsgebühr ausgenommen werden könnten, wie dies für Tochtergesellschaften in solchen Ländern der Fall ist.*
83. Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der SSM-Verordnung werden die Gebühren auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats berechnet. Folglich müssen die Aktiva von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländern niedergelassenen Zweigstellen von in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten in die Berechnung der Aufsichtsgebühren miteinbezogen werden.

Bestimmung von Gebührenfaktoren

84. *Mehrere Teilnehmer hatten Vorschläge in Bezug auf die Methodik zur Bestimmung von Gebührenfaktoren. Die Vorschläge umfassen*
 - (a) *die Einbeziehung zusätzlicher Gebührenfaktoren zur Bestimmung der jährlichen Aufsichtsgebühr, wie die Anzahl der Rechtsräume, in denen das Unternehmen tätig ist, die Anzahl der Rechtssubjekte innerhalb einer konsolidierten Gruppe, oder unterschiedliche Bemühungen je nach der in der Eigenmittelanforderung angegebenen Risikokategorie*
 - (b) *die Nichtberücksichtigung der Förderdarlehen in den TA;*
 - (c) *die Berechnung des TRE nach der Standardmethode (statt nach dem internen Modell);*

(d) *die Anpassung des TRE-Gebührenfaktors durch einen Koeffizienten, der sich aus dem Verhältnis der S2A+S2E-Rate¹¹ des Unternehmens zur durchschnittlichen S2A+S2E-Rate der entsprechenden Gruppe ergibt.*

85. Diese Vorschläge haben gemeinsam, dass sie Probleme im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Objektivität von Daten aufwerfen, und daher nicht akzeptiert werden können.
86. Gemäß der SSM-Verordnung werden die Aufsichtsgebühren anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedeutung und das Risikoprofil des beaufsichtigten Unternehmens, einschließlich seiner risikogewichteten Aktiva, berechnet. Bei der Auswahl der besten Messgrößen für diese Kriterien hat sich die EZB darum bemüht, den betrieblichen und den Verwaltungsaufwand für alle beaufsichtigten Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Die für die TA und den TRE gewählten Messgrößen sind bereits Bestandteil des aufsichtlichen Melderahmens. Sie sind klar definiert und – für die überwiegende Zahl der beaufsichtigten Unternehmen – geprüft.
87. Eine Abkehr von diesen stabilen Messgrößen würde unter Umständen hohe Umsetzungskosten sowohl für die EZB als auch für Gebührenschuldner, wie etwa für die Datenverifizierung durch unabhängige Dritte, mit sich bringen.
88. Außerdem würden die vorgeschlagenen Änderungen die Möglichkeiten der EZB einschränken, die Straffung des Datenerhebungsprozesses umzusetzen (vgl. Abschnitt 3.3), da für einige Maßnahmen ein spezieller Melderahmen erforderlich wäre.

Gebührenfaktoren für Gebühren entrichtende Zweigstellen

89. *Ein Teilnehmer schlug vor, dass der TRE von Gebühren entrichtenden Zweigstellen angefordert und bei der Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr berücksichtigt werden sollte. Einige Teilnehmer regten an, die Gewichtung des TA-Gebührenfaktors für Gebühren entrichtende Zweigstellen auf 100 % zu ändern.*
90. Diese Vorschläge werden nicht unterstützt, da die Auffassung herrscht, dass aufgrund der allgemeinen Nichtverfügbarkeit von Daten die mit ihrer Schätzung verbundenen erheblichen finanziellen Kosten, gemessen an den objektiven Kriterien der Bedeutung und des Risikoprofils der betroffenen Unternehmen, unverhältnismäßig wären.
91. Der TA-Gebührenfaktor ist für Zweigstellen generell nicht verfügbar. Daher wäre die Anforderung, einen TRE-Wert zu schätzen, für diese Unternehmen mit zu großem Aufwand verbunden. Da diese Unternehmen die genannten Daten nicht über die harmonisierten Melderahmen für statistische Daten bereitstellen

¹¹ S2A: Säule-2-Anforderungen; S2E: Säule-2-Empfehlungen

müssen, wäre es außerdem für die EZB schwierig und teuer, diese Daten zu validieren.

92. Im Jahr 2018 hat die EZB Gebühren bei weniger als 200 Gebühren entrichtenden Zweigstellen erhoben. Sie stellen zwar eine beträchtliche Minderheit dar, es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass es sich bei der überwiegenden Mehrzahl von ihnen um LSIs mit Gesamtaktiva von unter 3 Mrd € handelt. Der mit diesen Vorschlägen verbundene Kostenanstieg für die Gebühren entrichtenden Zweigstellen und die EZB wird in Anbetracht der von diesen Unternehmen insgesamt erhobenen jährlichen Gebühren, die sich auf ungefähr 1 % des 2018 erhobenen Gesamtbetrags belaufen, als unverhältnismäßig betrachtet.
93. Die Verwendung der mit 50 % gewichteten TA als einziger Gebührenfaktor für Zweigstellen wird als im Einklang mit der Verhältnismäßigkeit der Aufsichtstätigkeiten angesehen.
94. *Ein eingegangener Vorschlag lautete, Gebühren entrichtende Zweigstellen generell von der verpflichtenden Abgabe einer Bestätigung ihrer Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfer auszunehmen, da derartige statistische Daten zu Zweigstellen für andere Rechnungslegungs- oder Meldezwecke normalerweise nicht geprüft werden müssen. Der Teilnehmer wies darauf hin, dass die Kosten für eine solche Bestätigung oft höher sind, als die erhobene Gebühr.*
95. Im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Daten im Vergleich zu den erhobenen Gebühren nicht unverhältnismäßig sein sollten, schlägt die EZB vor, diese Anforderung im aktualisierten Beschluss über die Gebührenfaktoren zu ändern. Gebühren entrichtende Zweigstellen müssten dann einen Management Letter zur Genehmigung der Gesamtaktiva einreichen, die bei der Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr herangezogen werden. Derartige Management Letter werden von allen Gebühren entrichtenden Zweigstellen verlangt, unabhängig davon, ob der Gebührenfaktor für die gesamten Aktiva auf der Grundlage des Gesamtwerts der für Aufsichtszwecke gemeldeten Aktiva, des letzten Jahresabschlusses, der gemäß den IFRS oder den geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurde, oder des nach Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (ECB/2014/17) festgestellten Gesamtwerts der Aktiva bestimmt wurde.
96. Nach dem derzeitigen Rechtsrahmen sind Gebühren entrichtende Zweigstellen zur Übermittlung ihrer TA auf der Grundlage der statistischen Daten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013¹² gemeldet wurden, verpflichtet. Diese besagt, dass die gemeldeten Daten von einem Rechnungsprüfer, der eine

¹² Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33), ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1.

angemessene Prüfung der Jahresabschlüsse der Zweigstelle durchführt, bestätigt werden müssen.

97. Es wird davon ausgegangen, dass die Integrität des Gebührenberechnungsprozesses mit diesem geänderten Verfahren weiterhin sichergestellt ist und gleichzeitig ein Beitrag zur Fairness des Aufsichtsrahmens geleistet wird.

4.3 Aufsichtskosten

98. Die Deckung der Ausgaben, die der EZB durch die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben entstehen, ist durch Artikel 30 der SSM-Verordnung geregelt. Obwohl die Aufsichtskosten nicht Gegenstand der öffentlichen Konsultation von 2017 waren, erhielt die EZB eine Reihe von Kommentaren dazu. Da durch die Überprüfung der Verordnung die SSM-Verordnung nicht geändert werden soll, müssen alle vorgeschlagenen Änderungen im Einklang mit den Bestimmungen der SSM-Verordnung stehen.
99. *Einige Teilnehmer schlugen vor, einen Ausschuss oder eine andere Aufsichtsstruktur zur Überwachung der Höhe der Aufsichtsgebühren und des Haushalts der EZB-Bankenaufsicht einzurichten. Gleichzeitig sprachen sich einige Teilnehmer für eine Dämpfung der Kosten der EZB und eine Beschränkung der Inanspruchnahme von externen Beratern aus.*
100. In der SSM-Verordnung sind die Berichterstattungs-, Prüfungs- und Informationspflichten der EZB hinsichtlich der Aufsichtsgebühren im Detail festgelegt, und es wird ausdrücklich auf Bedenken über die Unabhängigkeit im Zusammenhang mit ihrer aufsichtlichen Funktion¹³ in Bezug auf Ressourcen hingewiesen. In Erwägungsgrund 77 der SSM-Verordnung wird die Bedeutung der Unabhängigkeit bekräftigt. Er besagt, dass die EZB die Ressourcen auf eine Weise beschaffen sollte, die ihre Unabhängigkeit von einer ungebührlichen Einflussnahme der nationalen zuständigen Behörden und der Marktteilnehmer sicherstellt.
101. Die EZB hat sich voll und ganz der schonenden, wirksamen und effizienten Nutzung ihrer Ressourcen verschrieben. Die bestehende Governance-Struktur wurde in Teil D.3.1 der [Feedback-Erklärung](#) festgehalten, die nach der Konsultation über den Verordnungsentwurf von 2014 veröffentlicht wurde.
102. *Ein Teilnehmer schlug vor, dass die EZB jedes Jahr detaillierte Informationen zu der Nutzung ihrer Ressourcen, den damit verbundenen Kosten und der Aufteilung dieser Kosten auf SIs und LSIs veröffentlichen sollte. Andere Teilnehmer sprachen sich für eine Halbzeitprognose zum Haushalt der EZB aus.*

¹³ Erwägungsgründe 75 und 77 der SSM-Verordnung.

103. Die EZB akzeptiert diese Kommentare teilweise.
104. Als Reaktion auf die Rückmeldungen zur Konsultation von 2017 in Bezug auf die Transparenz hinsichtlich der Nutzung der Aufsichtsressourcen durch die EZB und die Aufteilung der Gesamtgebühren zwischen SIs und LSIs hat die EZB ihre Berichterstattung zu haushalts- und gebührenbezogenen Aspekten im [Jahresbericht der EZB zur Aufsichtstätigkeit](#) und auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#) weiter verbessert.
105. Diese Maßnahmen umfassen eine detailliertere Aufschlüsselung der den Aufsichtsgebühren zugrunde liegenden Kosten und eine Erläuterung der wichtigsten Faktoren für den Kostenanstieg auf der Website zum [Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren](#). Außerdem enthält der [Jahresbericht der EZB zur Aufsichtstätigkeit](#) neue detaillierte Angaben zu den Aufsichtskosten. Die Berichterstattung zu den Kosten ist nach Aufsichtstätigkeiten aufgeschlüsselt und zeigt die Entwicklung im Jahresvergleich. Der Inhalt der Website wird Ende April gleichzeitig mit der Veröffentlichung des jährlichen Beschlusses über den zu erhebenden Gesamtbetrag für den aktuellen Gebührenzeitraum aktualisiert. Im Jahresbericht der EZB zur Aufsichtstätigkeit, der jeden März erscheint, wird der Schwerpunkt hingegen auf die tatsächlichen Zahlen des vergangenen Gebührenzeitraums gelegt. Gemeinsam vermitteln diese beiden Kanäle ein umfassendes Bild der geplanten und tatsächlichen Kosten der europäischen Bankenaufsicht und fördern damit ein besseres Verständnis unter den beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen.
106. Die EZB teilt die Ansicht, dass eine Halbzeitprognose zum Haushalt im Zusammenhang mit den Gebührenprozessen hilfreich sein könnte. Obwohl sich die für regelmäßige Aufgaben angesetzten Ausgaben stabilisiert haben, ist die derzeitige Situation nach wie vor durch außerordentliche Aufgaben (z. B. gezielte Überprüfung interner Modelle) und unvorhergesehene Entwicklungen (z. B. Brexit) gekennzeichnet. Daher wird für die künftige Berichterstattung in Betracht gezogen, eine Halbzeitprognose zu erstellen.
107. In diesem Zusammenhang sollte auch der Erfolgsbilanz der EZB, verlässliche Schätzungen abzugeben, Rechnung getragen werden. Die im [Dokument zur öffentlichen Konsultation vom Mai 2014](#) dargelegten Projektionen wurden beispielsweise durch die tatsächliche Entwicklung bestätigt (z. B., dass die Aufteilung zwischen SIs und LSIs etwa 85 % zu 15 % betragen würde und sich die durchschnittlichen Gebühren für SIs auf zwischen 0,7 Mio € und 2,0 Mio € und für LSIs auf zwischen 2 000 € und 7 000 € belaufen würden).
108. Sollte der Vorschlag zur Umstellung auf eine nachträgliche Inrechnungstellung der Aufsichtsgebühren (Teil 3.1) umgesetzt werden, wird die EZB weiterhin jedes Jahr eine Schätzung der jährlichen Gesamtkosten im Jahresbericht der EZB zur Aufsichtstätigkeit veröffentlichen. Diese Schätzung dient den Gebührenschuldern als Grundlage für die Berechnung ihrer Rückstellungen gemäß den Anweisungen unter der Rubrik [Schätzen Sie Ihre Gebühr](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht. Die jährlich zu entrichtenden

Aufsichtsgebühren sollen indessen auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten in der ersten Hälfte des Folgejahres zugewiesen werden.

109. *Ein Teilnehmer äußerte die Erwartung, dass die Aufsichtsgebühren auf nationaler Ebene gesenkt würden, da einige Aufgaben von den NCAs auf die EZB übertragen wurden.*
110. Gemäß Artikel 30 Absatz 5 der SSM-Verordnung stehen die Bestimmungen zu den Aufsichtsgebühren dem Recht der NCAs nicht entgegen, Gebühren zu erheben. Daher hat die EZB weder Einfluss auf die Höhe der nationalen Aufsichtsgebühren noch darauf, welche Aufsichtsgebühren von den beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen auf nationaler Ebene erhoben werden.
111. *Zwei Teilnehmer sprachen sich für eine Präzisierung bezüglich der Einbeziehung nicht eintreibbarer Gebühren früherer Gebührenzeiträume in die Berechnung der jährlichen Kosten aus. Es wurde die Ansicht geäußert, dass diese Gebühren nicht zu einer Erhöhung der Aufsichtsgebühren aller Institute führen sollten.*
112. Nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 1 der SSM-Verordnung muss die EZB die Ausgaben für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben decken. Eine Nichtberücksichtigung von nicht eingezogenen Gebühren wäre mit dieser Bestimmung nicht vereinbar.
113. Die EZB ist entschlossen, ein solides Rechnungsstellungsverfahren zu gewährleisten. Sie verfügt über eine Reihe von Instrumenten zur Weiterverfolgung von Zahlungsver säumnissen. Dazu gehören ein umfassendes Mahnverfahren wie auch rechtliche Folgemaßnahmen, falls die Gebühreneintreibung nicht erfolgreich ist. Ab dem Fälligkeitstermin fallen täglich Verzugszinsen an.
114. Mit einer Zahlungseingangsrate von über 99 % ist die EZB bei der Eintreibung ihrer Aufsichtsgebühren generell erfolgreich. Bisläng stehen nur kleine Beträge aus und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind noch nicht ausgeschöpft. Die ausstehenden Einnahmen aus Verzugszinsen verringern die in einem bestimmten Jahr zu erhebenden Gesamtgebühren.
115. Die Einstufung von Gebühren als nicht eintreibbar erfolgt gemäß den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen. Das heißt, die von den beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen nicht gezahlten Gebühren werden zu dem Zeitpunkt als nicht eintreibbar betrachtet, an dem sie abgeschrieben werden. Der abgeschriebene Betrag wird gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung zur nächsten jährlichen Aufsichtsgebühr hinzugerechnet. Wird die Gebühr danach bezahlt, so wird der eingegangene Betrag im Folgejahr von der jährlichen Aufsichtsgebühr abgezogen.

4.4 Rolle des Gebührenschuldners

116. *Einige Teilnehmer schlugen eine Präzisierung von Artikel 4 der Verordnung in Bezug auf die Benennung des Gebührenschuldners durch die EZB vor. Das Recht der EZB zur Bestimmung eines Gebührenschuldners ist zwar unbestritten, die Teilnehmer schlagen allerdings vor, dieses Recht auf die Fälle zu beschränken, in denen die Gruppe Gebühren entrichtender Unternehmen keinen Gebührenschuldner benannt hat.*
117. Die EZB muss über das Recht verfügen, den Gebührenschuldner in Ausnahmefällen einseitig zu bestimmen. Diese Ausnahmefälle umfassen etwa Situationen, in denen der Gebührenschuldner seinen Verpflichtungen gegenüber der EZB nicht nachkommt oder in denen die Gruppe die Benennung eines Gebührenschuldners nicht rechtzeitig vornimmt. Folglich werden keine Änderungen an Artikel 4 vorgeschlagen. Der Gebührenschuldner ist individuell für die Zahlung der Aufsichtsgebühr für alle beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe verantwortlich. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung der Aufsichtsgebühr besteht keine gemeinsame Haftung für beaufsichtigte Unternehmen einer Gruppe.
118. Die EZB übt dieses Recht umsichtig aus. Bislang hat sie erst zwei Mal bei der Berechnung der Aufsichtsgebühren im Jahr 2015 Gebrauch davon gemacht, als die betroffenen Unternehmen keinen Gebührenschuldner benannt hatten.
119. *Zwei Teilnehmer ersuchten um eine Klarstellung darüber, wann das vereinfachte anstelle des standardmäßigen Formulars für die Anzeige des Gebührenschuldners verwendet werden sollte.*
120. Das vereinfachte Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners wird im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens zur Benennung des Gebührenschuldners nicht mehr benötigt.
121. Alle Gebühren entrichtenden Institute, die Teil einer beaufsichtigten Gruppe sind, müssen ein Gebühren entrichtendes Unternehmen benennen, das als Gebührenschuldner für die gesamte Gruppe agiert. Gruppen benennen den Gebührenschuldner durch die postalische Zusendung eines standardmäßigen Formulars für die Anzeige des Gebührenschuldners an die EZB. Die Anzeige wird nur als wirksam angesehen, wenn sie
- (a) den Namen der Gruppe aufführt, die von der Anzeige erfasst ist,
 - (b) vom Gebührenschuldner im Namen aller beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe unterzeichnet wurde,
 - (c) der EZB spätestens bis zum 30. September des Gebührenzeitraums zugeht (damit sie bei der Erstellung des Gebührenbescheides für diesen Gebührenzeitraum berücksichtigt wird).
122. Vor Beginn jedes Aufsichtsgebührenzyklus müssen die beaufsichtigten Unternehmen folgende Angaben übermitteln: i) jegliche Änderungen in Bezug

auf den benannten Gebührenschuldner und ii) gegebenenfalls die ausdrückliche Zustimmung neu zum benannten Gebührenschuldner hinzugekommener Tochtergesellschaften. Nach den geltenden Bestimmungen endet die Frist hierfür am 1. Juli jedes Jahres. Im Sinne der Vereinbarkeit mit dem Wechsel zu einer nachträglichen Inrechnungstellung wird vorgeschlagen, diese Frist auf den 30. September jedes Jahres zu verschieben.

123. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung gilt: Der Gebührenschuldner ist dafür verantwortlich, die Kontaktdaten für die Ausstellung des Gebührenbescheids auf dem neusten Stand zu halten und informiert die EZB über jegliche Änderungen der Kontaktdaten.

4.5 Erläuterungen zur Methodik der Berechnung der individuellen Aufsichtsgebühr

Mindestgebührenkomponente

124. *Einige Teilnehmer schlagen vor, dass die EZB für die Schätzung der Mindestgebührenkomponente durch die beaufsichtigten Unternehmen das Referenzdatum für die Anzahl der in die Berechnung einbezogenen Gebührenschuldner erläutern sollte.*
125. Die bei der Berechnung der Aufsichtsgebühr berücksichtigte durchschnittliche Anzahl der Gebührenschuldner wurde bereits veröffentlicht und kann in der Rubrik [Schätzen Sie Ihre Gebühr](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abgerufen werden.
126. Gebührenschuldner können sich für eine genauere Schätzung ihrer Gebühren auf den Algorithmus auf dieser Website stützen. Als Orientierungshilfe werden auch Beispielrechnungen angegeben, in die Unternehmen zur Schätzung ihrer zu entrichtenden Aufsichtsgebühr ihre eigenen Daten zu den Gebührenfaktoren eingeben können. Die EZB beabsichtigt, die Daten auf der Website jedes Jahr in etwa zum Zeitpunkt der Ausstellung der jährlichen Gebührenbescheide zu aktualisieren, um den Gebührenschuldnern ihre Schätzungen zu erleichtern.
127. Die EZB berechnet die Aufsichtsgebühr monatlich, um Veränderungen hinsichtlich der Gesamtzahl der beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen aufgrund von neu zugelassenen Instituten, Zulassungsentzügen und Veränderungen des aufsichtlichen Status von bedeutend zu weniger bedeutend oder umgekehrt Rechnung zu tragen.
128. Die EZB rät jedoch zur Vorsicht – keine Gebührenschatzung ist exakt, da sich die Anzahl der beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen und damit auch die Anzahl der Gebührenschuldner ständig ändern. Außerdem könnten Aufsichtsgebühren nachträglich korrigiert werden, wenn sich die Situation einer

Bank nach dem Stichtag für die jährliche Berechnung der Aufsichtsgebühren ändert.

129. *Ein Teilnehmer schlug vor, dass die EZB eine Excel-Datei veröffentlichen sollte, die heruntergeladen werden kann und wichtige Informationen aller Marktteilnehmer, wie Name, aufsichtlicher Status, gesamte Aktiva und risikogewichtete Aktiva enthält.*
130. Aus Gründen der Vertraulichkeit kann die EZB keine Daten zu einzelnen Banken veröffentlichen. Es ist jedoch anzumerken, dass der Kommentar im Zusammenhang mit der Verbesserung der Schätzung der zu entrichtenden Aufsichtsgebühr abgegeben wurde. In Bezug darauf hat die EZB die oben genannten Maßnahmen ergriffen.

Variable Gebührenkomponente

131. *Einige Teilnehmer ersuchten um eine Klarstellung dazu, ob der Abschlag für kleinere SIs mit Gesamtaktiva von weniger als 10 Mrd € einen Anstieg der variablen Gebührenkomponente nach sich ziehen würde.*
132. Als Antwort auf diese Kommentare hat die EZB der Rubrik [Schätzen Sie Ihre Gebühr](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht eine Erklärung hinzugefügt.
133. Es wird bestätigt, dass der Abschlagsbetrag für kleinere SIs zu dem Betrag, der über die variable Gebührenkomponente zu decken ist, hinzugefügt wird. Dies ergibt sich aus Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung, der Folgendes besagt: „Die variable Gebührenkomponente ist die Differenz zwischen dem [...] Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für jede Kategorie beaufsichtigter Unternehmen und der Mindestgebührenkomponente für dieselbe Kategorie.“
134. Die technischen Schritte in diesem Prozess werden auch auf den Abschlag auf die Mindestgebührenkomponente für kleinere LSIs angewendet (siehe Teil 3.2).

Sonstiges

135. *Ein Teilnehmer schlug vor, zweckbestimmte Gebühren für spezifische/nicht wiederkehrende Aufgaben in Betracht zu ziehen und nur die verbleibenden Kosten unter allen beaufsichtigten Unternehmen aufzuteilen.*
136. In Artikel 30 Absatz 3 der SSM-Verordnung sind die objektiven Kriterien eindeutig festgelegt, die den Aufsichtsgebühren zugrunde liegen, nämlich die Bedeutung und das Risikoprofil, einschließlich der risikogewichteten Aktiva.
137. Darüber hinaus wären die Festlegung einer Liste mit Aufgaben, für die spezifische Gebühren gelten könnten, die Pflege einer komplexen

Kostenmethodik und die Einrichtung eines separaten Abrechnungsprozesses für derartige Gebühren mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden, dessen Kosten zu dem zu erhebenden Gesamtbetrag hinzugerechnet werden müssten.

4.6 Rechnungsstellungs- und Zahlungsverfahren

138. *Ein Teilnehmer sprach sich für eine Verringerung des Zinssatzes bei Zahlungsverzug vom derzeit verwendeten Hauptrefinanzierungssatz der EZB zuzüglich 8 Prozentpunkten auf einen festen Zinssatz von maximal 6 % oder vorzugsweise auf einen variablen Zinssatz mit einem Zuschlag von 2 % aus. Ein anderer Teilnehmer schlug vor, die Zahlungsfrist für Aufsichtsgebühren von 35 Tagen auf 45 Tage zu verlängern.*
139. Diese Kommentare werden nicht unterstützt.
140. Der derzeitige Zinssatz, d. h. der Hauptrefinanzierungssatz der EZB zuzüglich 8 Prozentpunkten basiert auf der Richtlinie 2011/7/EU¹⁴, in der festgelegt ist, dass sich die Höhe des zu zahlenden gesetzlichen Zinses aus dem Bezugszinssatz zuzüglich mindestens acht Prozentpunkten ergibt. Es wird zwar anerkannt, dass das Ziel der Richtlinie die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist und dass sie daher nicht direkt auf die Erhebung von Aufsichtsgebühren anwendbar ist, sie wird jedoch als angemessene Orientierungshilfe zur Bestimmung der Verzugszinsen in der Verordnung angesehen.
141. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass die Verzugszinseinnahmen dazu verwendet werden, die jährlichen Aufsichtsgebühren in den darauffolgenden Zeiträumen zu reduzieren.
142. Wie bereits in der [Feedback-Erklärung](#) zur Konsultation über den Verordnungsentwurf im Jahr 2014 erläutert, betrachtet die EZB einen Zeitraum von 30 Tagen für alle Banken zur Bearbeitung und Zahlung der Rechnungen als ausreichend. Es wurden fünf zusätzliche Tage gewährt, um sicherzustellen, dass die Gebührenschuldner die gesamten 30 Tage zur Bearbeitung ihrer Zahlungen zur Verfügung haben. Berücksichtigt man, dass die Rechnungen über ein Online-Portal ausgestellt und über E-Mail angekündigt werden, so können die fünf zusätzlichen Tage Großteils für die internen Prozesse des Gebührenschuldners genutzt werden. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass nur wenige Banken Probleme mit der Einhaltung dieser Frist haben. Deshalb wird der Vorschlag, eine Frist von 45 Tagen zu gewähren, abgelehnt.
143. *In einer Reihe anderer Kommentare wurde vorgeschlagen, zusätzliche Informationen in den Gebührenbescheid aufzunehmen, um für ein besseres Verständnis der erhobenen und zu entrichtenden Aufsichtsgebühr zu sorgen.*

¹⁴ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1.

144. Dieser Kommentar wird teilweise akzeptiert.
145. Was die Übermittlung von zusätzlichen Informationen an die Öffentlichkeit betrifft, so ist die Website der EZB zur Bankenaufsicht unseres Erachtens der beste Kanal hierfür. Folglich hat die EZB das Informationsangebot auf der Website erweitert, damit die Aufsichtsgebühr genauer geschätzt werden kann.

4.7 Sprache des Gebührenbescheids

146. *Vor dem Hintergrund, dass die EZB bereits übersetzte Versionen des Gebührenbescheids auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht, sprach sich ein Teilnehmer dafür aus, den Gebührenbescheid in der Sprache des Mitgliedstaats auszustellen, in dem das beaufsichtigte Unternehmen niedergelassen ist.*
147. Dieser Kommentar wird unterstützt.
148. Die EZB erstellt die Korrespondenz im Zusammenhang mit Gebühren derzeit in englischer Sprache und stellt zu Informationszwecken eine Übersetzung aller Massenmitteilungen an beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen, einschließlich des Gebührenbescheids, zur Verfügung.
149. Die Übermittlung des Gebührenbescheids in englischer Sprache kann für kleinere LSIs mit beschränkten Personalressourcen mit großem Aufwand verbunden sein. Vor diesem Hintergrund erwägt die EZB eine Lösung, welche die Ausstellung des Gebührenbescheids in alle Amtssprachen der EU¹⁵ ermöglicht.
150. Eine Änderung der derzeitigen Praxis würde den betrieblichen Aufwand für die EZB erhöhen (für erforderliche einmalige IT- und Geschäftsentwicklungen sowie den laufenden Pflegeaufwand). Die Gebührenschuldner werden die Möglichkeit haben, ihre bevorzugte Kommunikationssprache über einen gesonderten Prozess bekannt zu geben. Die EZB wird den Gebührenschuldnern eine Sondermitteilung zukommen lassen, um die bevorzugten Kommunikationssprachen zu erfassen sowie um die Einzelheiten und operationellen Aspekte des aktualisierten Prozesses bekannt zu geben.
151. Der neue Prozess soll zeitgleich mit der nachträglichen Inrechnungstellung beginnen, d. h. für Gebührenbescheide für das Jahr 2020 (die 2021 in Rechnung gestellt werden).

¹⁵ Mit der Ausnahme von Irisch.

4.8 Sonstige Kommentare

152. *Zwei Teilnehmer ersuchten um eine Klarstellung dazu, dass Einnahmen aus von der EZB gemäß dieser Verordnung verhängten Sanktionen nur in den Haushalt der EZB-Bankenaufsicht und nicht in den allgemeinen Haushalt der EZB fließen würden.*

153. Der Standpunkt der EZB zu diesem Thema ist seit 2014 unverändert. Die Einbeziehung von Einnahmen aus finanziellen Sanktionen in den Haushalt der EZB-Bankenaufsicht wird aus folgenden Gründen als unangemessen betrachtet:

- (a) Die SSM-Verordnung bietet keine Rechtsgrundlage für die Reduzierung der Gebühren durch Einnahmen aus Sanktionen. Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der SSM-Verordnung müssen die Ausgaben durch Gebühren gedeckt werden. Dort ist allerdings keine Reduzierung aufgrund der erhaltenen Geldbußen vorgesehen.
- (b) Der Zweck finanzieller Sanktionen ist es, überwachte Unternehmen und Gruppen nach einem Verstoß gegen die ihnen durch die aufsichtlichen Bestimmungen auferlegten Pflichten zu bestrafen. Eine Reduzierung der Gebühren um die Einnahmen aus Sanktionen würde bedeuten, dass beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen (einschließlich derjenigen, gegen die die Sanktionen verhängt wurden) von einem Fehlverhalten profitierten.
- (c) Die EZB hat sich darauf verständigt, von ihr zu leistenden Schadensersatz und Einnahmen aus Sanktionen gleich zu behandeln. Das bedeutet, dass die Aufsichtsgebühr weder durch den an Dritte zu zahlenden Schadensersatz noch durch die an die EZB zu entrichtenden Sanktionen beeinflusst wird.

154. *Einige andere Teilnehmer sprachen sich für eine zeitgleiche Veröffentlichung von gebührenbezogenen Informationen in allen Sprachfassungen auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht aus.*

155. Die EZB stimmt dem zu und bemüht sich um eine gleichzeitige Veröffentlichung aller Sprachfassungen. Der Abschnitt zu den Gebühren auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht ist ein wichtiges Instrument, um Gebührenschuldern relevante und aktuelle Informationen zu übermitteln. Der Inhalt dieses Abschnitts wird regelmäßig aktualisiert, wobei die Fragen von beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen über die entsprechende Mailbox oder die Hotline für Fragen im Zusammenhang mit Aufsichtsgebühren berücksichtigt werden.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

ECB-PUBLIC

VERORDNUNG (EU) YYYY/[XX*] DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom [Tag. Monat JJJJ]
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 über Aufsichtsgebühren
[(EZB/JJJJ/XX)]

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung des Rates (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 30 und Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf die gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 durchgeführte öffentliche Anhörung und Analyse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/41)² werden die Bestimmungen für die Berechnung des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühren, die für beaufsichtigte Unternehmen und beaufsichtigte Gruppen erhoben werden; die Methodik und Kriterien für die Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr, die von jedem beaufsichtigten Unternehmen und jeder beaufsichtigten Gruppe getragen wird, und das Verfahren für die Einziehung der jährlichen Aufsichtsgebühren durch die EZB festgelegt.

- (1) Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) ist die EZB verpflichtet, diese Verordnung bis zum Jahr 2017 zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Methodik und die Kriterien zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren, die für jedes beaufsichtigte Unternehmen und jede beaufsichtigte Gruppe erhoben werden.
- (2) Am 2. Juni 2017 hat die EZB eine offene öffentliche Anhörung mit dem Ziel eingeleitet, Stellungnahmen interessierter Parteien einzuholen, um mögliche Verbesserungen der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) zu beurteilen. Die öffentliche Anhörung endete am 20. Juli 2017.

¹ ABI. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

² Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41) (ABI. L 311 vom 31.10.2014, S. 23).

- (3) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Antworten hat die EZB die Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Verordnung geändert werden sollte.
- (4) Insbesondere hat die EZB beschlossen, keine Vorauszahlungen auf die jährlichen Aufsichtsgebühren mehr zu verlangen. Die Gebühren sollten nur nach Ende des jeweiligen Gebührenzeitraums und nach Bestimmung der tatsächlich entstandenen jährlichen Kosten erhoben werden. Als Referenzdatum für die Gebührenfaktoren sollte grundsätzlich weiterhin der 31. Dezember des vorhergehenden Gebührenzeitraums gelten, um genügend Zeit für die Überprüfung der Gebührenfaktoren einzuräumen.
- (5) Die EZB erhält bereits Angaben zu den gesamten Aktiva und Gesamtrisikobeträgen einer überwiegenden Mehrheit der Gebührenschuldner gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission³ und der Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13)⁴. Diese Angaben stehen jederzeit zur Berechnung deren jährlicher Aufsichtsgebühr zur Verfügung. Daher sollte die gesonderte Erfassung der Gebührenfaktoren für solche Gebührenschuldner eingestellt werden.
- (6) Darüber hinaus hat die EZB beschlossen, die von weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen oder weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppen zu entrichtenden Aufsichtsgebühren, deren gesamte Aktiva höchstens 500 Mio EUR betragen, zu reduzieren. Zu diesem Zweck sollte die Mindestgebührenkomponente für diese beaufsichtigten Unternehmen und beaufsichtigten Gruppen halbiert werden.
- (7) Des Weiteren hat die im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) gesammelte Erfahrung gezeigt, dass einige Klarstellungen und technische Änderungen dieser Verordnung angemessen sind.
- (8) Es ist erforderlich, Übergangsbestimmungen in Bezug auf den Gebührenzeitraum 2020 aus dem Grund vorzusehen, dass dieses Jahr den ersten Gebührenzeitraum darstellt, in dem die EZB keine Vorauszahlung auf die jährliche Aufsichtsgebühr mehr verlangen wird.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) soll daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13).

- (a) Nummer 9 wird gestrichen;
- (b) die Nummern 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„12. „gesamte Aktiva“:

- a) im Fall einer beaufsichtigten Gruppe, der gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) bestimmte Gesamtwert der Aktiva, wobei Aktiva von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und in Drittländern niedergelassenen Tochterunternehmen nicht berücksichtigt werden, sofern die beaufsichtigte Gruppe nichts anderes gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c beschließt;
- b) im Fall einer Gebühren entrichtenden Zweigstelle, der für Aufsichtszwecke gemeldete Gesamtwert der Aktiva. Ist die Meldung des Gesamtwerts der Aktiva nicht für Aufsichtszwecke erforderlich, dann der Gesamtwert der Aktiva, der auf Grundlage des letzten geprüften Jahresabschlusses festgestellt wird, welcher gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erstellt wurde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) in der Union gelten, und wenn dieser Jahresabschluss nicht vorliegt, auf Grundlage des nach den geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschlusses. Im Fall von Gebühren entrichtenden Zweigstellen, die keinen Jahresabschluss erstellen, der gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) bestimmte Gesamtwert der Aktiva;
- c) im Fall von zwei oder mehr Gebühren entrichtenden Zweigstellen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 als eine Zweigstelle gelten, der für jede Gebühren entrichtende Zweigstelle jeweils bestimmte Gesamtwert der Aktiva;
- d) in allen anderen Fällen, der gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) bestimmte Gesamtwert der Aktiva;

* Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

13. „Gesamtrisikobetrag“:

- a) im Fall einer beaufsichtigten Gruppe, der auf oberster Konsolidierungsebene innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats und gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) berechnete Betrag, wobei der Risikobetrag von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und in Drittstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen nicht berücksichtigt wird, sofern die beaufsichtigte Gruppe nichts anderes gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c beschließt;
- b) im Fall einer Gebühren entrichtenden Zweigstelle oder von zwei oder mehr Gebühren entrichtenden Zweigstellen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 als eine Zweigstelle gelten, ist der Gesamtrisikobetrag Null;

- c) in allen anderen Fällen, der gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 573/2013 berechnete Betrag.

** Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wird, im Falle einer Gruppe Gebühren entrichtender Unternehmen, nach den Bestimmungen des Absatzes 2 bestimmt.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der innerhalb einer Gruppe Gebühren entrichtender Unternehmen bestehenden Regelungen über die Verteilung von Kosten wird eine Gruppe Gebühren entrichtender Unternehmen als eine Einheit behandelt. Eine Gruppe Gebühren entrichtender Unternehmen benennt einen Gebührenschuldner für die gesamte Gruppe und zeigt der EZB diesen Gebührenschuldner an. Der Gebührenschuldner ist in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen. Diese Anzeige wird nur als wirksam angesehen, wenn sie

- a) den Namen der Gruppe aufführt, die von der Anzeige erfasst ist;
- b) vom Gebührenschuldner im Namen aller beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe unterzeichnet wurde;
- c) der EZB spätestens bis zum 30. September jedes Jahres zugeht, damit sie bei der Erstellung des Gebührenbescheides für diesen Gebührenzeitraum berücksichtigt wird.

Gehen der EZB mehrere Anzeigen einer Gruppe zu, ist die Anzeige maßgeblich, die die EZB am zeitnächsten zum, aber vor Fristablauf erhält. Wird ein beaufsichtigtes Unternehmen Teil der beaufsichtigten Gruppe nach Zugang einer wirksamen Anzeige des Gebührenschuldners, gilt letztere als auch im Namen des beaufsichtigten Unternehmens unterzeichnet, sofern die EZB nicht anderweitig schriftlich unterrichtet wird.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen;
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Gebührenzeitraums wird für jede Kategorie beaufsichtigter Unternehmen und beaufsichtigter Gruppen der Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für diesen Gebührenzeitraum auf der Website der EZB veröffentlicht.“

4. Artikel 6 wird gestrichen;

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Neue beaufsichtigte Unternehmen, nicht mehr beaufsichtigte Unternehmen oder
Änderung des Status“**
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Übernimmt die EZB infolge eines entsprechenden Beschlusses der EZB die direkte Beaufsichtigung eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer beaufsichtigten Gruppe gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) oder endet die direkte Beaufsichtigung eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer beaufsichtigten Gruppe durch die EZB gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17), wird die jährliche Aufsichtsgebühr auf der Grundlage der Anzahl der Monate berechnet, in denen das beaufsichtigte Unternehmen oder die beaufsichtigte Gruppe am letzten Tag des Monats der direkten oder indirekten Aufsicht der EZB unterlag.“
6. Artikel 9 wird gestrichen;
7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Die Gebührenfaktoren, die zur Festsetzung der für jedes beaufsichtigte Unternehmen oder jede beaufsichtigte Gruppe zu entrichtenden jährlichen Aufsichtsgebühr verwendet werden, werden durch den Betrag gebildet, der sich am Referenzdatum zusammensetzt aus
- (i) den gesamten Aktiva und
- (ii) dem Gesamtrisikobetrag.“
- b) Absatz 3 Buchstabe b wird gestrichen und folgende Buchstaben ba, bb, bc und bd werden eingefügt:
- „ba) Die Gebührenfaktoren werden für jeden Gebührenzeitraum auf der Grundlage von Daten bestimmt, welche die beaufsichtigten Unternehmen für Aufsichtszwecke mit dem Referenzdatum 31. Dezember des vorhergehenden Gebührenzeitraums melden.
- (bb) Sofern ein beaufsichtigtes Unternehmen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen - einschließlich konsolidierter Jahresabschlüsse - ein Geschäftsjahr zugrunde legt, das vom Kalenderjahr abweicht, gilt als Referenzdatum für die gesamten Aktiva das Ende des Geschäftsjahres, das dem vorhergehenden Gebührenzeitraum entspricht.
- (bc) Wird ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine beaufsichtigte Gruppe nach dem jeweiligen, in Buchstaben ba oder bb aufgeführten Referenzdatum aber vor dem 1. Oktober des Gebührenzeitraums gegründet, für den die Gebühr bestimmt wird und sind somit keine Gebührenfaktoren zu diesem Referenzdatum vorhanden, gilt als Referenzdatum für die Gebührenfaktoren das Ende des Quartals, das zum jeweiligen, in Buchstaben ba und bb aufgeführten Referenzdatum am zeitnächsten liegt.
- (bd) Für Gebührenschuldner, die keiner aufsichtsrechtlichen Meldepflicht unterliegen oder Aktiva und den Risikobetrag von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und in

Drittstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen gemäß Buchstabe c nicht berücksichtigen, werden die Gebührenfaktoren auf Grundlage der Angaben bestimmt, die von ihnen zur Berechnung der Aufsichtsgebühr gesondert gemeldet werden. Diese Gebührenschuldner übermitteln der betreffenden NCA die Gebührenfaktoren zum in Buchstaben ba, bb oder bc festgelegten jeweiligen Referenzdatum gemäß einem Beschluss der EZB.“

- c) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) Die Aktiva und den Risikobetrag von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und in Drittstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen sollten beaufsichtigte Gruppen bei der Berechnung der Gebührenfaktoren grundsätzlich nicht berücksichtigen. Beaufsichtigte Gruppen können beschließen, solche Aktiva und den Risikobetrag bei der Berechnung der Gebührenfaktoren zu berücksichtigen.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Summe der gesamten Aktiva aller Gebührenschuldner und die Summe des Gesamtrisikobetrags aller Gebührenschuldner werden auf der Website der EZB veröffentlicht.“
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Falls der Gebührenschuldner es unterlässt, die Gebührenfaktoren zur Verfügung zu stellen, bestimmt die EZB die Gebührenfaktoren gemäß einem Beschluss der EZB.“
- f) Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Die Mindestgebührenkomponente wird anhand eines festen Prozentsatzes des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühren für jede Kategorie beaufsichtigter Unternehmen und beaufsichtigter Gruppen gemäß Artikel 8 berechnet.
- i) Für die Kategorie bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und bedeutende beaufsichtigte Gruppen beträgt der feste Prozentsatz 10 %. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen auf alle Gebührenschuldner verteilt. In Bezug auf bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und bedeutende beaufsichtigte Gruppen, deren gesamte Aktiva höchstens 10 Mrd EUR betragen, wird die Mindestgebührenkomponente halbiert.
- ii) Für die Kategorie weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen beträgt der feste Prozentsatz 10 %. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen auf alle Gebührenschuldner verteilt. In Bezug auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende Gruppen, deren gesamte Aktiva höchstens 500 Mio EUR betragen, wird die Mindestgebührenkomponente halbiert.“
- g) In Absatz 6 Buchstabe c werden die Wörter „Artikel 8 und 9“ durch die Wörter „Artikel 8“ ersetzt;
- h) Abschnitt 6 Buchstabe c zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die EZB bestimmt die von jedem Gebührenschuldner zu entrichtende jährliche Aufsichtsgebühr auf der Grundlage der nach diesem Absatz durchgeführten Berechnung sowie der gemäß diesem Artikel bestimmten Gebührenfaktoren. Die zu entrichtende jährliche Aufsichtsgebühr wird dem Gebührenschuldner im Gebührenbescheid mitgeteilt.“

8. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die EZB erlässt jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des nächsten Gebührenzeitraums an die jeweiligen Gebührenschuldner gerichtete Gebührenbescheide.“
9. In Artikel 13 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen;
10. Artikel 16 wird gestrichen;
11. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Berichtserstattung“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen;
12. Der folgende Artikel 17a wird eingefügt:

„Artikel 17a

Übergangsbestimmungen für den Gebührenzeitraum 2020

- (1) Die jährliche Aufsichtsgebühr, die für jedes beaufsichtigte Unternehmen und jede beaufsichtigte Gruppe für den Gebührenzeitraum 2020 erhoben wird, wird im Gebührenbescheid festgelegt, der an den jeweiligen Gebührenschuldner im Jahr 2021 gerichtet wird.
- (2) Etwaige Überschüsse oder Defizite aus dem Gebührenzeitraum 2019, die bestimmt werden, indem die in diesem Gebührenzeitraum tatsächlich entstandenen jährlichen Kosten von den geschätzten jährlichen Kosten, die für diesen Gebührenzeitraum erhoben wurden, abgezogen werden, werden bei der Ermittlung der jährlichen Kosten für den Gebührenzeitraum 2020 berücksichtigt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Frankfurt am Main am [Tag. Monat JJJJ].

Für den EZB-Rat

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

© Europäische Zentralbank, 2019

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon +49 69 1344 0

Website www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Fachterminologie kann im [SSM-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar) nachgeschlagen werden.